



Veteraninnen des
Zürcher Turnverbandes

Statuten

Veteraninnen des Zürcher Turnverbandes

Ersetzt die Statuten aus der:

Gründungsversammlung vom 28. Oktober 1994

Revidierter Fassung vom 25. Oktober 2003

Statutenanpassung

Artikel 27/28

Artikel 29

des Artikel 27/28/29

Ethik und Datenschutz (Sicherheit/Bilder)

Anlehnung an die ZTV-Statuten

Hauptsponsorin



Zürcher
Kantonalbank

Statuten

I. Name, Sitz, Zweck

Name und Sitz	Artikel 1 Die Veteraninnen des Zürcher Turnverbandes bilden einen Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Er ist unabhängig, selbständig, politisch und konfessionell neutral. Der Sitz befindet sich am Wohnort der jeweiligen Präsidentin.
Zweck	Artikel 2 Die Veteraninnen bezwecken den Zusammenschluss der älteren Turnerinnen innerhalb des Zürcher Turnverbandes, damit deren Interesse für die turnerischen Ideale erhalten bleibt. Sie fördern die Kameradschaft unter den Mitgliedern und das Interesse am Geschehen im Zürcher Turnverband (ZTV). Sie organisieren nach Möglichkeit Besuche von Anlässen des Zürcher Turnverbandes.

II. Mitgliedschaft

Aufnahme	Artikel 3 Als Veteraninnen können aufgenommen werden: - Kantonale, Regionale Funktionärinnen/Funktionäre - Ehrenmitglieder ZTV - Mitglieder Riegen und Vereine des ZTV
Eintritt	Artikel 4 Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Beim Eintritt ist eine schriftliche Beitrittserklärung abzugeben. Die Aufnahme erfolgt durch die Veteraninnen-Tagung.
Aufnahme in die STVV	Artikel 5 Gemäss Statuten (Art. 3) der Schweizerischen Turnveteraninnen Vereinigung (STVV).
Austritt	Artikel 6 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Beitrag ist für das laufende Jahr voll zu bezahlen.

Artikel 7

Statuten (Veteraninnen ZTV)

Streichung Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod. Mitglieder, die ihre Verpflichtungen nicht erfüllen, können auf Antrag des Vorstandes gestrichen werden.

III. Rechte und Pflichten

Stimm- und Wahlrecht Artikel 8
Jedem Mitglied steht eine Stimme zu. Eine Vertretung ist nicht möglich.

IV. Organisation

Organe Artikel 9
Die Organe sind:
a) Veteraninnen-Tagung
b) Vorstand
c) Rechnungsrevisorinnen

Tagung Artikel 10
Das oberste Organ ist die Veteraninnen-Tagung. Sie ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen, um mindestens folgende Geschäfte zu erledigen:
1. Genehmigung des Protokolls der letzten Tagung
2. Genehmigung des Jahresberichtes der Präsidentin
3. Genehmigung der Jahresrechnung/Revisorenbericht
4. Mutationen
5. Anträge
6. Jahresprogramm
7. Festsetzung des Jahresbeitrages
8. Budget
9. Wahlen
10. Ehrungen

Einladung zur Tagung Artikel 11
Die Einladung zur Tagung hat unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens vier Wochen vor dem festgesetzten Datum zu erfolgen.

Anträge Artikel 12
Anträge müssen dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Tagung schriftlich eingereicht werden.

Statuten (Veteraninnen ZTV)

Ausserordentliche Tagung	<p>Artikel 13</p> <p>Die Einberufung einer ausserordentlichen Tagung kann vom Vorstand oder auf Begehren von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.</p>
Abstimmung Beschlussfassung	<p>Artikel 14</p> <p>Über die Geschäfte wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden. Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid, sie darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten.</p>
Wahlen/Abstimmungen	<p>Artikel 15</p> <p>Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahmen von Statutenrevisionen, Fusion, Auflösung, für welche eine 2/3-Mehrheit notwendig ist, entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.</p>
Vorstand	<p>Artikel 16</p> <p>Der von der Tagung zu wählender Vorstand amtet jeweils für zwei Jahre und besteht mindestens aus:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Präsidentinb) Vizepräsidentin/Informationc) Kassiererind) Protokollführerine) Sekretariat/Organisation <p>Der Vorstand kann je nach Bedürfnis erweitert werden.</p>
Kompetenz/Rechts- verbindlichkeit	<p>Artikel 17</p> <p>Der Vorstand vertritt die Veteraninnen nach aussen. Die Präsidentin zeichnet zu zweien mit der Vizepräsidentin oder Kassiererin rechtsverbindlich.</p>
Rechnungs-	<p>Artikel 18</p> <p>Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die Tagung zwei</p>

Statuten (Veteraninnen ZTV)

Revisorinnen Rechnungsrevisorinnen für eine Amtszeit von zwei Jahren, wobei alljährlich die Neuwahl einer der beiden zu erfolgen hat. Die Rechnungsrevisorinnen gehören nicht dem Vorstand an. Sie haben der Tagung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag auf Décharge zu stellen.

V. Finanzen

Einnahmen Artikel 19
Die Einnahmen bestehen aus:
a) Mitgliederbeiträgen
b) Freiwilligen Zuwendungen/Vergabungen
c) Erträgen des Vereinsvermögen

Ausgaben Artikel 20
Die Ausgaben werden gemäss Budget beschlossen.

Vorstandskredit Artikel 21
Der freie Kredit des Vorstandes ist von der Tagung festzulegen.

Geschäftsjahr Artikel 22
Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Mitgliederbeitrag Artikel 23
Der Mitgliederbeitrag wird durch die Tagung festgelegt. Die Vorstandsmitglieder sind nicht beitragspflichtig. Der Mitgliederbeitrag beträgt in jedem Fall maximal Fr. 30.-- bis zu dessen Änderung durch die Tagung.

Haftbarkeit Artikel 24
Für die eingegangenen Verpflichtungen haftet ausschliesslich das Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen für strafbare Handlungen.

VI. Schlussbestimmungen

Auflösung Artikel 25
Für die Auflösung ist die Zustimmung von 2/3 aller an der Tagung anwesenden Mitglieder notwendig.

Im Falle einer Auflösung ist das vorhandene Vermögen mit sämtlichem Inventar dem Zürcher Turnverband zu zweckentsprechender Verwendung zu übergeben.

Statuten (Veteraninnen ZTV)

- Revision der Statuten
- Artikel 26
Einzelne Artikel der Statuten können durch die Tagung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden. Eine Totalrevision kann nur auf Antrag des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- Ethik
- Artikel 27
Die Vereinigung setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.
Die Vereinigung anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.
Die Vereinigung unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athleten, Coaches, Betreuer, Leiter und Funktionäre anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.
Die Vereinigung anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.
- Datenschutz und
Sicherheit, Bilder
- Artikel 28
Jedes Mitglied gibt die unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten erfasst und innerhalb der Vereinigung verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für den Informationsaustausch, die Vereinsgeschichte, die Führung der Buchhaltung und für die interne Kommunikation.
Die personenbezogenen Daten können an Dritte weitergegeben werden, soweit dies zur Anmeldung und Mitgliederführung bei übergeordneten Verbänden sowie zur Teilnahme an Tagungen und anderen Anlässen notwendig ist.
Ohne schriftlichen Gegenbericht ist das Mitglied damit einverstanden, dass Bildmaterial von Tagungen und Anlässen in Medien im Zusammenhang mit der Vereinigung verwendet werden dürfen.
Jedes Mitglied hat das Recht nachzufragen, wie seine Daten und Bilder verwendet werden.

Statuten (Veteraninnen ZTV)

Anlehnung an die Statuten des ZTV Artikel 29
Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, sind die Statuten des ZTV sinngemäss anzuwenden.

Inkrafttreten Artikel 30
Die vorliegenden Statuten wurden durch die Veteraninnentagung vom 26. Oktober 2024 in Küsnacht genehmigt.
Sie treten per sofort in Kraft und ersetzen diejenigen aus der:
- Gründungsversammlung vom 28. Oktober 1994
- Revidierter Fassung vom 25. Oktober 2003

Ort/Datum Winterthur, 26. Oktober 2024

Für die Veteraninnen des Zürcher Turnverbandes

Präsidentin

Vizepräsidentin / Aktuariat



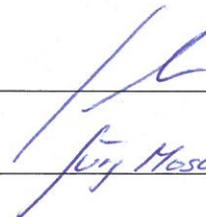
Silvia Küng-Bäbler

Brigitte Krebs

Vorliegende Statuten wurden durch den Zürcher Turnverband am 17.10.2024 genehmigt.

Präsidium

Geschäftsstelle



Stephan Niederhäuser

Jürg Moser